



**Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner**

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

An
LANIUS
Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik
und angewandten Naturschutz
z. Hd. Obmann Mag. Markus Braun
Schlossgasse 3
A-3620 Spitz/Donau

20. Oktober 2013

Betr.: Fachgutachterliche Stellungnahme zum Antwortschreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung, Abteilung Naturschutz, vom 19.12.2012 betr. Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen am ehemaligen Garnisonsübungsplatz Völtendorf und weitere Hinweise.

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie haben mich mit einer Prüfung und Stellungnahme zum o. g. Antwortschreiben des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung beauftragt, zudem sollten ggf. weitere Hinweise v. a. vor dem Hintergrund der Listung des Garnisonsübungsplatzes (GÜPL) Völtendorf im Rahmen des Schreibens der EU-Kommission vom 30.05.2013 zur unzureichenden Gebietsmeldung Österreichs für die Natura 2000-Gebietskulisse (Anlage A) gegeben werden.

Die Stellungnahme gründet sich auf übermittelte Unterlagen zum Gebiet sowie bestimmte, im weiteren Text aufgeführte Judikatur, Leitfäden und Datengrundlagen. Ergänzend erfolgte ein kurzer Gebietsbegang am 04. Oktober 2013.

Ad 1 des Antwortschreibens

/1/ Die Behörde führt aus, dass davon auszugehen sei, dass „eine landwirtschaftliche Tätigkeit keine absichtliche Beeinträchtigung“ darstelle, „da mit einer mögli-

chen Beeinträchtigung ein anderer Zweck (landwirtschaftliche Nutzung) erreicht werden“ solle, und „somit keine Absicht unterstellt werden“ könne.

Dem ist entgegen zu halten:

- Der EuGH hat in bisherigen Entscheidungen bereits klargestellt, dass der Absichtsbegriff im artenschutzrechtlichen Zusammenhang weit auszulegen ist. Hierbei geht es jedenfalls nicht vorrangig um die Frage des Zwecks der entsprechenden Tätigkeit, sondern es reicht aus, wenn die Beeinträchtigung einer geschützten Tierart in Kauf genommen wird [vgl. EuGH, Urteil v. 30.01.2002 in der Rechtsache C-103/00 (*Caretta caretta*), Rn. 36; Urteil v. 18.05.2006 in der Rechtsache C-221/04 (Fuchsjagd Spanien), Rn. 71). Die oben zitierte Auffassung der Behörde steht daher im Widerspruch zu europäischer Rechtsprechung.

Im Übrigen führt der VwGH (Entscheidung vom 21.03.2013, Zl. 2012/10/0076, S. 11) aus, „dass es sich bei der Umwandlung einer zu einem geschützten Lebensraumtyp gehörenden landwirtschaftlich genutzten Wiese in einen Weingarten – entgegen der von der belangten Behörde im angefochtenen Bescheid angedeuteten Ansicht – keinesfalls um eine Maßnahme der üblichen landwirtschaftlichen Nutzung handelt, sind darunter doch nur solche Maßnahmen zu verstehen, die für sich der landwirtschaftlichen Nutzung zuzurechnen sind [...]“

Dieses Erkenntnis, welches auf weitere vorherige Judikatur gestützt wurde, dürfte auf den vorliegenden Fall übertragbar sein, zumindest soweit es um die Umwandlung z. B. bisheriger Brachflächen des ehemaligen GÜPL in Äcker oder landwirtschaftlich intensiver genutztes Grünland geht, wobei die Flächen aktuell als Lebensstätte geschützter Arten dienen (können).

Mithin ist davon auszugehen, dass zunächst § 21 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 für die Umwandlung von Flächen des ehemaligen GÜPL, die bisher nicht als Acker oder z. B. intensives Grünland bewirtschaftet werden, in solche landwirtschaftliche Nutzflächen gar nicht angewendet werden könnte. Vielmehr stellt dies eine Handlung dar, die – wie beispielsweise eine Flächeninanspruchnahme durch Bebauung – konkret auf artenschutzrechtliche Verbote zu prüfen und ggf. auch nicht zulässig ist.

/2/ Die Behörde führt weiter aus, dass „die Beschädigung einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte in Folge der natürlichen Sukzession nach Einstellung einer bestimmten Form der Landnutzung [...] nicht als Beschädigung im Sinne der artenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. Lebensraum Urzeitkrebse)“ gelte.

Hierzu ist anzumerken:

Grundsätzlich ist dies zwar zutreffend – auch in Bezug auf die europarechtlich geschützten Arten im Sinne des Leitfadens der Europäischen Kommission zum

strengen Artenschutz¹ –, jedoch vermag dies voraussichtlich nicht in allen Fällen von der Verpflichtung zu entbinden, solchen Entwicklungen entgegen zu treten. Denn im Rahmen der Sicherung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands von Arten kann es sehr wohl im fachlichen und rechtlichen Rahmen erforderlich sein, spezifische Maßnahmen anzuordnen, die z. B. eine ansonsten für die betreffenden Arten negativ verlaufende natürliche Entwicklung der Vegetation unterbinden [vgl. hierzu EuGH, Urteil v. 20.10.2005 in der Rechtsache C-6/04 (Gibraltar), Rn 34 und 36, allerdings bezogen auf besondere Schutzgebiete].

Dies erlangt insbesondere für Arten Bedeutung, die sich aktuell in einem ungünstigen Erhaltungszustand auf Ebene des jeweiligen Mitgliedstaats befinden. Im vorliegenden Fall trifft dies z. B. auf Gelbbauchunke (*Bombina variegata*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Alpenkammolch (*Triturus carnifex*) zu², die im GÜPL relevante Bestände und weiteres Entwicklungspotenzial haben und in der kontinentalen biogeographischen Region Österreichs mit der Bewertung „U1 - infavourable inadequate“ belegt wurden.

Es ist Aufgabe des Mitgliedsstaats bzw. der in den einzelnen Bundesländern zuständigen Behörden, für diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Dabei ist jedenfalls nahe liegend, dass Gebieten wie dem GÜPL Völtendorf eine besondere Rolle zukommt und dort einerseits Verschlechterungen vorgebeugt werden sollte, andererseits gerade dort besondere Potenziale für die Sicherung oder Entwicklung großer Populationen der o. g. Arten³ im Rahmen der Verantwortlichkeit des Bundeslandes Niederösterreich bestehen.

/3/ Die Behörde schreibt zudem, dass ihres Erachtens durch die genannten Bestimmungen „eine Intensivierung der Wiesenbewirtschaftung bzw. auch ein [...] Umbruch der Panzerbrache nicht generell ausgeschlossen sei. Es müsse dann aber weiterhin gewährleistet sein, dass „ausreichend geeignete Habitat[e] incl. der erforderlichen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für die geschützten Arten vorhanden“ sei.

Hierzu ist eine Präzisierung erforderlich:

Der Begriff „ausreichend“ kann im artenschutzrechtlichen Kontext ohne eine Ausnahme nach § 20 Abs. 4 NÖ NSchG 2000 nur bedeuten, dass es durch diese Maßnahmen „zu keinem Zeitpunkt zu einer Reduzierung oder einem Verlust der

¹ dort Nr. 50, S. 44; Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007: 96 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

² vgl. Ausarbeitung des österreichischen Berichts gemäß Art. 17 FFH-Richtlinie, Berichtszeitraum 2001–2006. Endbericht, Wien, Februar 2008, Hrsg. Umweltbundesamt.

³ Bei HILL et al. (2008; Zitat s. Fußnote 7) wird zum damaligen Zeitpunkt von einer Mindestgröße der Population der Gelbbauchunke im Gebiet von über 3.000 Exemplaren und einem der individuenreichsten Vorkommen in Niederösterreich ausgegangen, für den Laubfrosch von einer hohen Populationsdichte (methodisch bedingt ohne weitere Quantifizierung). Für den Alpenkammolch konnten lt. Angabe trotz noch geringer Bearbeitungsintensität bereits 4 besiedelte Gewässer im Gebiet nachgewiesen werden.

ökologischen Funktionalität dieser Stätte kommt“ (Leitfaden der Europäischen Kommission zum strengen Artenschutz⁴, Nr. 74, S. 53), was voraussetzt, dass vollständig und ggf. in zeitlichen Vorlauf für die Inanspruchnahme bestehender Habitate qualitativ und quantitativ mindestens gleichwertige Ersatzhabitate neu entwickelt werden, die zudem im räumlich-funktionalen Zusammenhang mit den beeinträchtigten Flächen liegen müssen. Denn nur dann kann im Rahmen funktionserhaltender Maßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) das artenschutzrechtliche Verbot des § 18 Abs. 4 Z. 3 NÖ NSchG 2000 vermieden werden. Zugleich wäre zu prüfen, ob zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind, um Tötung und Störung im Sinne des § 18 Abs. 4 Z. 2 (sowie ggf. Z. 4) NÖ NSchG 2000 ebenfalls zu vermeiden.

Praktisch würde dies im vorliegenden Fall voraussichtlich bedeuten, dass Flächen der Panzerbrache als Lebensstätten geschützter Arten nur dann für eine landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen werden könnten, wenn wiederum andere, bisher landwirtschaftlich oder forstwirtschaftlich genutzte Flächen der Umgebung an deren Stelle in gleicher qualitativ-quantitativer Ausstattung neu für die betroffenen geschützten Arten hergerichtet würden. Mithin wäre bei hohem Aufwand voraussichtlich allenfalls eine Flächenverlagerung, aber wohl kaum ein entscheidender Flächengewinn für eine landwirtschaftliche Nutzung zu erwarten.

Ad 2 des Antwortschreibens

Die Behörde führt aus, dass die Anwendung der Bestimmung des § 6 Z. 2 des NÖ NSchG 2000 die Existenz der dort genannten Moor- oder Sumpfflächen, Auwälder oder Schilf- und Röhrichtbestände (außerhalb des Ortsbereichs) voraussetzt, wobei diese zusätzlich Habitate für habitattypische Tiere und Pflanzen darstellen müssen. Zudem wird auf die theoretisch mögliche Bewilligung von Maßnahmen (hier: Entwässerung, Anschüttungen u. a.) gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 und die Bestimmung des § 7 Abs. 1 Z. 7 NÖ NSchG 2000 für periodisch wechsel-feuchte Standorte verwiesen.

Hierzu ist anzumerken:

Durch Kartierung Anfang des Jahres 2013 wurde zwischenzeitlich dokumentiert, dass im Bereich der Panzerbrache sowie angrenzender Waldflächen mehr als 450 Tümpelbiotope bestehen, von denen fast zwei Drittel Röhrichtbestände unterschiedlichen Ausmaßes aufweist⁵.

⁴ Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG. Endgültige Fassung, Februar 2007: 96 S. http://ec.europa.eu/environment/nature/conservation/species/guidance/pdf/guidance_de.pdf

⁵ PATERNOSTER, D. (2013): Tümpel- und Röhrichtkartierung GÜPL Völtendorf: 4 S. + Abbildungen; LANIUS, Forschungsgemeinschaft für regionale Faunistik und angewandten Naturschutz.

Das Vorkommen für solche Flächen typischer Arten ist bereits ausreichend belegt (vgl. DENK et al. 2005⁶, HILL et al. 2008⁷).

Die Möglichkeit einer Bewilligung beeinträchtigender Maßnahmen (hier: Entwässerung, Anschüttungen u. a.) gemäß § 7 Abs. 1 NÖ NSchG 2000 ist tatsächlich nur eine sehr theoretische, da § 7 Abs. 2 NÖ NSchG 2000 eine Versagung fordert, wenn die „ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum nachhaltig beeinträchtigt wird und diese Beeinträchtigung nicht durch Vorschreibung von Vorkehrungen weitgehend ausgeschlossen werden kann.“

Es kann nämlich kein Zweifel daran bestehen, dass die ökologische Funktionsfähigkeit betroffener Lebensräume durch solche Maßnahmen im Sinne des § 7 Abs. 3 NÖ NSchG 2000 beeinträchtigt werden wird (zum potenziellen Funktionserhalt s. Ad 1 /3/).

Ad 3 des Antwortschreibens

Die Behörde führt u. a. aus, dass § 18 Abs. 8 NÖ NSchG 2000 „keine rechtliche Grundlage für den Schutz eines konkreten örtlichen Vorkommens“ biete. Die Bestimmung stelle „auf einzelne Arten ab, welche einem generellen, niederösterreichweiten Schutz unterstellt werden können.“

Hierzu ist anzumerken:

Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Definition solcher Maßnahmen, die auf den Schutz des Lebensraumes und der Bestandserhaltung sowie -vermehrung abzielen sollen, sehr wohl auch auf ein oder mehrere konkrete örtliche Vorkommen abgestellt wird. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn in der Definition die strukturell bedeutendsten Lebensraumsituationen und -nutzungen für die betreffenden Arten so beschrieben werden, dass daraus in Folge eine konkrete räumliche Abgrenzung vorgenommen werden kann. Nicht anders wird im Rahmen des Schutzes bestimmter Biotoptypen in Bundesländern vorgegangen.

Z. B. könnte eine Schutzbestimmung in Anknüpfung an § 18 Abs. 8 NÖ NSchG 2000 aufgrund der generell enorm hohen Bedeutung solcher Flächen für die Bestandssicherung und -entwicklung geschützter Amphibienarten lauten, dass alle Bereiche mit mehr als 50 Kleingewässern im engen räumlichen Zusammenhang (nähere Definition erforderlich) und einer Mindestausdehnung von 5 ha vor Veränderungen im Sinne des § 6 Z. 2 NÖ NSchG 2000 zu schützen sind.

⁶ DENK, T., SEEHOFER, H., BERG, H.-M., BRAUN, M., HOCHBNER, T., JÄCH, M. (2005): Biotoperhebung Garnisonsübungsplatz (GÜPI)Völtendorf bei St. Pölten, NÖ. Vegetationskundliche und faunistische Kartierung 2000-2001. – Wiss. Mitt. Niederösterreich. Landesmuseum 17: 183-264.

⁷ HILL, J., KLEPSCH, R., SCHWEIGER, S., TIEDEMANN, F. (2008): Überblickserhebung der Herpetofauna des GÜPL Völtendorf unter besonderer Berücksichtigung der Gelbbauchunke und des Laubfrosches. – Im Auftrag der Forschungsgemeinschaft LANIUS (Krems): 16 S.; Österreichische Gesellschaft für Herpetologie, Wien.

Zu weiteren Punkten aus Ad 3) sowie zu Ad 4) wird fachgutachterlicherseits keine Stellungnahme abgegeben.

Listung des GÜPL Völtendorf im Rahmen des Schreibens der EU-Kommission vom 30.05.2013 zur unzureichenden Gebietsmeldung Österreichs für die Natura 2000-Gebietskulisse (Anlage A)

Mit Schreiben vom 30.05.2013 hatte die Europäische Kommission auf unzureichende Gebietsmeldungen Österreichs für die Natura 2000-Gebietskulisse hingewiesen und Mängel bezüglich bestimmter Lebensraumtypen sowie Arten gelistet. Die Europäische Kommission ist der Ansicht, dass Österreich seinen Verpflichtungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 92/43/EWG nicht nachgekommen ist, da es keine vollständige Liste aller potenziellen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vorgelegt hat.

Das Schreiben enthält in Anlage A eine Aufstellung, in der weitere Gebiete gelistet sind, für die eine Relevanz bezüglich der Nachmeldung für die bislang defizitär bewerteten Arten und Lebensraumtypen gesehen wird.

Hier ist auch der GÜPL Völtendorf (NÖ) auf S. 39 als weiteres geeignetes Gebiet im zur Kontinentalen Biogeographischen Region gehörenden Teil Österreichs für die Art des Anhangs II der FFH-Richtlinie *Triturus carnifex* (Alpenkammolch) gelistet, wobei die hierzu gehörende Fußnote auf S. 40 weiter ausführt:

„ein bedeutendes Vorkommen von *Triturus carnifex*; das Gebiet ist auch aufgrund des sehr bedeutenden Vorkommens von *Bombina variegata* vorzuschlagen, und beherbergt darüber hinaus ein kleines Vorkommen des prioritären Lebensraumtyps 40A0 * Subkontinentale peripannonische Gebüsch, für den in Niederösterreich noch kein Gebietsvorschlag vorliegt [...]“.

Nach vorläufiger fachlicher Bewertung ist der ehemalige GÜPL Völtendorf jedenfalls geeignet und so einzustufen, dass er als weiteres Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung bestimmt werden könnte.

Insoweit ist er nach derzeitigem Stand als so genanntes „potenzielles FFH-Gebiet“ einzuordnen. Für diese Gebiete müssen Maßnahmen getroffen werden, welche gebietsbezogen die ökologische Bedeutung bewahren bzw. sie vor ernsthaften Beeinträchtigungen schützen[s. Urteil des EuGH v. 11.09.2005 in der Rechtsache C-117/03 (Draggagi), Rn. 30 sowie Urteil v. 14.09.2006 in der Rechtsache C-244/05 (Autobahn A 94), Rn 38 u. a.], insbesondere sie auch vor Eingriffen schützen, die zu einer wesentlichen Flächenverringerung führen würden.

Auch dies ist im Rahmen der weiteren Entscheidungen über die Entwicklung des Gebiets, jedenfalls bis zu einer Aufnahme in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder einer begründeten Ablehnung, die eine weitere Einstufung als potenzielles FFH-Gebiet nicht mehr erfordert, zu berücksichtigen.

Filderstadt, den 20. Oktober 2013

A handwritten signature in blue ink, reading "Jürgen Trautner". The signature is written in a cursive style with a prominent horizontal stroke above the "n" in "Trautner".

Jürgen Trautner
(Landschaftsökologe)